

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen
Verfolgung (BEG)

- Nrn. 3472, 4527, 4590, 4661 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Senator Dr. Klein (Berlin)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 279. Sitzung am 2. Juli 1953 verabschiedete Entwurf eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger
Vorsitzender

Dr. Klein (Berlin)
Berichterstatter

Änderungen
des
Entwurfs eines Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)

1. § 77

§ 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77

(1) Die durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungslasten werden vorläufig von den Ländern getragen. Bis zum 31. Dezember 1954 ist durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die endgültige Verteilung der Entschädigungslasten auf Bund und Länder zu regeln.

(2) Der nach § 8 Abs. 1 Nr. 6, §§ 21, 23 Abs. 2 und §§ 67 bis 76 in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1954 den Ländern erwachsende Aufwand wird abzüglich 10 v. H. den Ländern vom Bund erstattet.“

2. § 79 Abs. 5

§ 79 Abs. 5 wird gestrichen.